



Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3826.1/Strohgäubahn Korntal 1. Änderung Planfeststellungsverfahren für die erste Änderung des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19.08.2013 zum Neubau der Betriebswerkstatt der Strohgäubahn in Korntal

Wiederholung / Erneute Durchführung der Planauslage - Einleitung des Verfahrens

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Strohgäubahn Korntal 1. Änderung wurden aufgrund der Coronavirus-Pandemie die Räumlichkeiten der Stadt Korntal für die Planauslage für den allgemeinen Publikumsverkehr zeitweilig geschlossen. Die ursprünglich für den Zeitraum von 24.02.2020 bis 23.03.2020 vorgesehene Planauslage (Bekanntmachung im Amtsblatt Korntal-Münchingen vom 13. Februar 2020) wurde daher abgebrochen (Bekanntmachung im Amtsblatt Korntal-Münchingen vom 26. März 2020). Auf Grundlage des am 29.05.2020 in Kraft getretenen Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) und der §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird die Planauslage **wiederholt** bzw. **erneut durchgeführt**.

Der Zweckverband Strohgäubahn hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines **Planfeststellungsverfahrens** nach §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19.08.2013 zum Neubau der Betriebswerkstatt der Strohgäubahn in Korntal. Beantragt wird die Zulassung von vier Rangierfahrten in der Nachtzeit und die Erweiterung von Rangierfahrten zur Tagzeit von 18 auf insgesamt 23 Fahrten.

Bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Nach §§ 28 ff. PBefG in Verbindung mit §§ 72 ff. LVwVfG sowie den §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Verfahren eine Auslegung von Unterlagen angeordnet. Nach § 3 Abs.1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

von Montag, 10. August 2020 bis Mittwoch, 09. September 2020

-je einschließlich-

eine Veröffentlichung der Planunterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren.

Zusätzlich werden die **Planunterlagen** nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

von Montag, 10. August 2020 bis Mittwoch, 09. September 2020

-je einschließlich-

im Rathaus Korntal, im Flur des 4. Stockwerks, Saalplatz 4, 70825 Korntal-Münchingen während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mittwochnachmittag: 14:00 bis 18:00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.**

Hinweis:

Aufgrund der pandemiebedingten Hygieneanforderungen gelten für Besuche im Rathaus folgende Regelungen:

- Bitte desinfizieren Sie sich am Spender im Eingangsbereich die Hände.
- Es besteht die Verpflichtung, eine Mund- und Nasebedeckung zu tragen.
- Besucher sind aufgefordert, selbst für eine geeignete Maske zu sorgen.
- Bitte bringen Sie Ihr eigenes Schreibgerät zur Einsichtnahme mit.
- Halten Sie unbedingt die Hygiene- und Abstandsregeln ein.

Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

Mittwoch, 23. September 2020

bei der Stadt Korntal-Münchingen, Saalplatz 4, 70825 Korntal-Münchingen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Zweckverband Strohgäubahn als Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Beck